



Antwort zur Anfrage Nr. 1391/2026 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Baulicher Zustand des Bassenheimer Hofes (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. ***Wie wird der aktuelle bauliche Zustand der Fassade des Innenministeriums in Mainz eingeschätzt? Gibt es Erkenntnisse über Sanierungs-, Instandsetzungs- oder Sicherungsbedarf?***

Das Gebäude Schillerplatz 3 (ehem. Bassenheimer Hof) ist ein geschütztes Einzeldenkmal, das seit 12.07.1964 (Staatsanzeiger) unter Denkmalschutz steht (abschließend festgestelltes Kulturdenkmal nach § 34 Denkmalschutzgesetz (DSchG)). Das Gebäude wird vom Innenministerium genutzt und durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Mainz, baulich betreut. Für die gesamte Fassade wurde nach Informationen der Verwaltung durch einen von dem LBB beauftragten Fachrestaurator bereits vor Jahren ein umfassendes Instandsetzungskonzept erarbeitet, das umgesetzt werden könnte. Die Denkmalfachbehörde sowie die untere Denkmalschutzbehörde haben bereits mehrfach den LBB an die Umsetzung der erforderlichen und bereits begonnenen Maßnahmen erinnert.

2. ***Wie wird insbesondere der Zustand der Balkone eingeschätzt? Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über deren bauliche Sicherheit, Sanierungsbedarf oder notwendige Instandhaltungsmaßnahmen vor?***

Die Balkonplatten wurden sowohl restauratorisch als auch tragwerksplanerisch untersucht und gesichert. Es erfolgen wohl regelmäßige Kontrollen des Bauzustands. Die Balkongeländer wurden demontiert und sind bei der Restaurierungsfirma Haber & Brandner/Regensburg eingelagert und sollen dort auch restauriert werden, sobald die Stahlkonstruktion des Hauptbalkons ertüchtigt ist.

3. ***Wurden die Anbringung und der konkrete Standort einer Klimaanlage bzw. eines Klimageräts auf einem Balkon des Innenministeriums mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abgestimmt und genehmigt?***

Nach § 13 Abs. 1 DSchG darf ein geschütztes Kulturdenkmal nur mit Genehmigung umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder von seinem Standort entfernt werden. In den vergangenen Wochen ist es in Zusammenhang mit der allgemeinen Hitzewelle an zahlreichen Kulturdenkmälern in Mainz zur temporären und nur vorübergehenden Aufstellung von Klimageräten gekommen, die keiner denkmalschutzrechtliche Genehmigung bedarf. Eine dauerhafte Aufstellung wäre genehmigungspflichtig. Sollten Anlagen dauerhaft, ohne Genehmigung bestehen bleiben, erfolgt durch die untere Denkmalschutz-

behörde ein Anhörungsverfahren im Vorfeld einer Beseitigungsanordnung nach § 14 DSchG, sollte die erforderliche Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden können.

4. ***Falls eine Abstimmung oder Genehmigung erfolgt ist: Welche denkmalrechtlichen oder sonstigen Anforderungen wurden dabei zugrunde gelegt? Wurde insbesondere geprüft, ob durch das Klimagerät, Leitungen, Halterungen oder sonstige technische Einrichtungen das Erscheinungsbild des Gebäudes oder des denkmalgeschützten Umfelds beeinträchtigt wird?***

Eine Abstimmung oder Genehmigung der Klimageräte ist nicht erfolgt.

5. ***Welche Vorgaben gelten für die Anbringung von Klimaanlage und vergleichbaren technischen Anlagen an denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden in Mainz? Gelten diese Vorgaben grundsätzlich gleichermaßen für öffentliche Gebäude und private Wohngebäude?***

Nach § 13 Abs. 3 DSchG kann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die zum Ziel haben, den Eingriff in das Kulturdenkmal auf ein Mindestmaß zu beschränken. Art und Umfang der Nebenbestimmungen hängen daher von den situationsgebundenen Eigenheiten des Kulturdenkmals ab. Prinzipiell gilt das Eingriffsminimierungsgebot nach § 2 Abs. 4 DSchG, das vorsieht, dass bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind.

Grundsätzlich sieht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Kulturdenkmälern in öffentlicher oder privater Funktion vor. Es gelten die Abwägungsgrundsätze aus § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 DSchG. Danach kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

6. ***Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass Anwohner*innen bei baulichen Veränderungen an ihren Gebäuden und insbesondere in denkmalgeschützten Bereichen teilweise umfangreiche Auflagen erfüllen müssen, während gleichzeitig technische Anlagen an einem öffentlichen bzw. staatlichen Gebäude sichtbar angebracht werden?***

Denkmalschutzrechtliche Anforderungen sind unabhängig vom Antragsteller. Nach § 2 Abs. 3 DSchG sind Land, Bund, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zudem im besonderen Maße verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

7. *Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Denkmalschutzes unabhängig vom Eigentümer bzw. der öffentlichen oder privaten Nutzung eines Gebäudes gleichmäßig angewendet werden?*

Die untere Denkmalschutzbehörde ist für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig. Hierzu gehören neben der Beratung der Denkmaleigentümer bei Maßnahmen und Instandsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen nach § 13 Abs. 1 DSchG auch Anordnungen nach § 14 DSchG (Einstellung von ungenehmigten Baustellen, Rückbauverfügungen etc.) sowie die Einleitung von Bußgeldverfahren nach § 33 DSchG bei Gesetzesverstößen.

8. *Liegen der Verwaltung weitere Informationen über geplante oder bereits durchgeführte Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an der Fassade und den Balkonen des Innenministeriums vor?*

Siehe Punkt 1.

Das Bauamt hat den LBB mit E-Mail vom 25.08.2023 erneut um Rückmeldung zu den genannten Sachverhalten gebeten.

Mainz, 28.08.2026

gez.
Ludwig Holle
Beigeordneter